

EEG-Umlage

Die EEG-Umlage ist ein fester Bestandteil des Strompreises. Durch sie wird die Einspeisevergütung für Strom aus Erneuerbaren Energien refinanziert und auf die Stromkunden verteilt. Von den Übertragungsnetzbetreibern wird die EEG-Umlage jährlich ermittelt und auf der gemeinsamen Internetplattform www.netztransparenz.de veröffentlicht (i.d.R. am 15. Oktober für das Folgejahr). Hier finden Sie auch viele weitere Informationen zum Thema EEG-Umlage. Die EEG-Umlagen betragen für Strom in 2014 - 6,240 Cent/kWh, in 2015 - 6,170 Cent/kWh und in 2016 - 6,354 Cent/kWh.

Mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) 2014 (01.08.2014 in Kraft getreten) wurde festgelegt, dass die EEG-Umlage auch für selbst erzeugten und eigenverbrauchten Strom aus Stromerzeugungsanlagen zu erheben ist. Ziel dieser Änderungen ist es, die Kosten der Energiewende zu minimieren und verursachergerechter zu verteilen (§ 61 EEG 2014).

Was ändert sich bei meiner Neuanlage mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.08.2014?

Künftig müssen sich auch Betreiber von neuen **EEG- und hocheffizienten KWKG-Anlagen mit Eigenversorgung** anteilig an der EEG-Umlage beteiligen (§61 EEG 2014). Der Übergang soll gleitend erfolgen: Bis Ende 2015 sind 30 Prozent und Ende 2016 dann 35 Prozent der jeweils gültigen EEG-Umlage auf die Eigenversorgung zu entrichten. Für 2015 sind das 1,851 Cent je Kilowattstunde und in 2016 sind das 2,224 Cent je Kilowattstunde. Ab 2017 gelten dann 40 Prozent – auch für Anlagen, die zwischen August 2014 und Dezember 2016 errichtet wurden.

Die EEG Umlage, die Sie an uns entrichten müssen, ermitteln wir aus den Zählerständen zum Jahresende und verrechnen diese – sofern möglich – mit der Einspeisevergütung. Die EEG Umlage führen wir anschließend an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber (Tennet) ab.

Alle betroffene Neuanlagenkunden mit Eigenverbrauch (mit Inbetriebnahme ab dem 1.8.2014) im Netzgebiet der Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG sind angeschrieben worden.

Falls Sie noch keinen Fragebogen erhalten haben sollten, verwenden Sie bitte den hier zum Download angebotenen Fragebogen zur EEG-Umlageverpflichtung und senden ihn umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben an:

Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG
Michael-Weingartner-Straße 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

zurück.

[Fragebogen zur EEG Umlagepflicht von Neuanlagen \(DOCX, 21.87 KB\)](#)

Gibt es auch bei Neuanlagen mit Inbetriebnahmedatum ab dem 01.08.2014 Ausnahmen?

Ja, für Anlagen mit einer installierten Leistung von maximal 10 Kilowatt sind höchstens 10.000 Kilowattstunden selbstverbrauchtem Strom pro Kalenderjahr von der Abgabe ausgenommen (sofern eine Personenidentität vorliegt). In der Regel bleibt damit PV-Strom vom Dach eines Einfamilienhauses, der vor Ort selbst verbraucht wird, auch nach dem EEG 2014 von der EEG-Umlage befreit.

Des Weiteren sind im Wesentlichen folgende Sonderfälle von der EEG-Umlagepflicht ausgenommen:

- Kraftwerkseigenverbrauch, also wenn der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage im technischen Sinne zur Stromerzeugung verbraucht wird
- Anlagen im Inselbetrieb, also Erzeugungsanlagen, die weder unmittelbar noch mittelbar an das öffentliche Stromnetz angeschlossen sind

Weitere Informationen können Sie aus der [Empfehlung 2014/31](#) - Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen- der Clearingstelle EEG entnehmen.

Was bedeutet Eigenversorgung und Personenidentität?

Eine Eigenversorgung liegt nur vor, wenn Personenidentität zwischen dem Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Nutzer des verbrauchten Stroms besteht und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird (§ 5 Nr.12 EEG 2014).

Für die Feststellung der Personenidentität ist auch die Unterscheidung einer natürlichen (Privatperson) oder einer juristischen Person (z.B. Firma, Organisation) zu berücksichtigen (wenn z.B. die Max Mustermann GbR die Erzeugungsanlage betreibt, aber Max Mustermann als Person den Strom verwendet, liegt keine Eigenversorgung vor).

Eigenversorgung wird aber vermutet, wenn der Betreiber der Erzeugungsanlage im versorgten Objekt wohnt und ein Familienangehöriger oder Lebenspartner des Anlagenbetreibers der Nutzer ist.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ([Tennet](#)) in Verbindung.

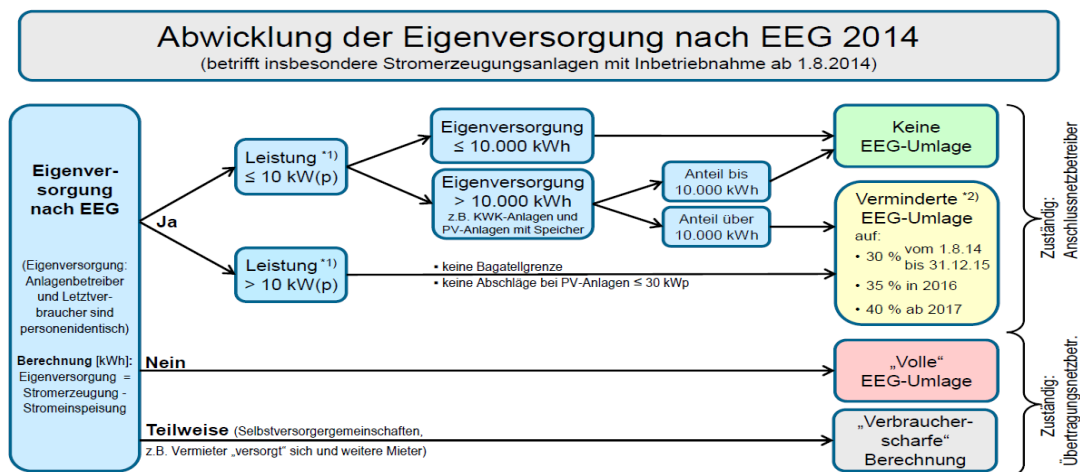
Wer ist für die Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenversorgung mit Inbetriebnahme ab 01.08.2014 zuständig?

Per Verordnung hat der jeweilige Netzbetreiber die Verpflichtung, die anfallende EEG-Umlage bei der Eigenversorgung (Voraussetzung Personenidentität) zu erheben und an den Übertragungsnetzbetreiber weiterzuleiten.

Wenn Sie die Erzeugungsanlage zur Versorgung Dritter bzw. zur teilweisen Eigenversorgung betreiben, sind Sie als Betreiber der Erzeugungsanlage verpflichtet, die EEG-Umlage an den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber zu melden und abzuführen. Zur Abwicklung setzen Sie sich bitte selbstständig mit dem zuständigen Übertragungsnetzbetreiber ([Tennet](http://www.tennet.de)) in Verbindung.

Kurz und knapp in einer Grafik, Prozessablauf Eigenversorgung mit Ausnahmen, Höhe der EEG-Umlage und Zuständigkeit

Prozessablauf zur EEG-Umlage auf Eigenversorgung



Hinweis: Diese Grafik kann nicht alle Regelungen des EEG und der Ausgleichsmechanismusverordnung abbilden.

*1) § 32 Abs. 1 EEG 2014 „Anlagenzusammenfassung“ ist zu beachten.

*2) Eine verminderte EEG-Umlage ist nur für EE-Anlagen bzw. hocheffiziente KWK-Anlagen möglich, weitere Voraussetzung sind die Einhaltung von Meldepflichten.

Quelle: Verband der Bayerischen Energie- und Wasserwirtschaft e.V. – VBEW

Was ändert sich für meine Bestandsanlage mit Inbetriebnahme vor dem 01.08.2014?

Wenn Ihre Anlage bereits vor dem 01. August 2014 in Eigenerzeugung (Voraussetzung Personenidentität) betrieben wurde, besteht grundsätzlich nach § 61 Abs. 3, 4 EEG 2014 ein Bestandsschutz zur Erhebung der EEG-Umlage für die Eigenversorgung. Es sei denn, es ergaben sich bei ihrer Anlage nach dem 31. Juli 2014 Änderungen (z. B. in den Mess-/Abrechnungskonzepten, Erweiterungen der Anlage, Umstellung von Volleinspeisung auf Überschusseinspeisung, Änderungen des Anlagenbetreibers).

Sollte bei Ihnen eines der aufgeführten Kriterien zutreffen, bitten wir Sie, sich unverzüglich an uns zur Abklärung einer ggf. bestehenden EEG-Umlageverpflichtung zu wenden. Bitte verwenden Sie den beigefügten Fragebogen zur EEG-Umlageverpflichtung und senden ihn umgehend vollständig ausgefüllt und unterschrieben an:

Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG
Michael-Weingartner-Straße 11
85276 Pfaffenhofen a. d. Ilm

zurück.

[Fragebogen zur EEG Umlagepflicht von Bestandsanlagen \(DOCX, 37.49 KB\)](#)

Anlagen, die in Volleinspeisung betrieben werden und somit keinen Eigenverbrauch haben, sind grundsätzlich nicht von der Erhebung der EEG-Umlage auf Eigenerzeugung/Eigenverbrauch betroffen.

Welche zusätzlichen Meldepflichten habe ich als Anlagenbetreiber?

Bitte beachten Sie, dass wir hier nur eine ggf. bestehende EEG Umlageverpflichtung gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber Energieversorgung Pfaffenhofen GmbH & Co. KG klären können. Möglicherweise bestehende Mitteilungspflichten gegenüber der [Bundesnetzagentur](#) oder dem Übertragungsnetzbetreiber ([Tennet](#)) müssen Sie in eigener Verantwortung prüfen und erfüllen.

Links zu weiteren Informationsquellen

[Bundesnetzagentur \(BNetzA\)](#)

[Tennet](#) Übertragungsnetzbetreiber für das Versorgungsgebiet

[Netztransparenz](#) Informationsplattform der deutschen Übertragungsnetzbetreiber

[Empfehlung 2014/31](#) Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen- Clearingstelle EEG